



Preisreglement für den Preis „Dermatologie aus ganzem Herzen“

1. Die Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (SGDV) kann jedes Jahr, in Partnerschaft mit der Stiftung La Roche-Posay, den Preis „Dermatologie aus ganzem Herzen“ verleihen. Mit dem Preis sollen dermatologische Initiativen ausgezeichnet werden, die zum Ziel haben, den Alltag der Patienten zu verbessern und ihnen dabei zu helfen, mit ihrer Krankheit besser umzugehen. Der Vorstand der SGDV führt und überwacht das Verfahren nach diesem Reglement.
2. Für die dermatologischen Initiativen wurden folgende Hauptbereiche definiert:
 - a) Information und Prävention: Hierunter fallen Aktionen, die der Information der Patienten, ihres Umfelds und der breiten Öffentlichkeit über Hautkrankheiten dienen, ebenso wie jede Aktion zur Prävention dieser Zielgruppen
 - b) Schulung des Gesundheitspersonals: Ausbildung und Wissensvermittlung bei allen, die sich um Patienten kümmern
 - c) Beratung und Begleitung: Initiativen, die zum Ziel haben, das Wohlbefinden der Patienten zu verbessern
 - d) Erhöhte soziale Integration: Initiativen, die eine bessere soziale Integration der Patienten ermöglichen, indem sie die mit ihrer Krankheit verbundene Isolation verringern
 - e) Besserer Zugang zur Gesundheitsversorgung: Projekte, die auf einen einfacheren Zugang zu medizinischer Versorgung für ärmere oder ausgegrenzte Bevölkerungsschichten abzielen
3. Die Auswahl der Preisträger trifft das wissenschaftliche Komitee der SGDV. Dieses umfasst mindestens drei Personen, wobei Mitglieder des SGDV-Vorstandes vertreten sind und ein Vertreter von La Roche-Posay eingeladen werden kann. Der Präsident der SGDV hat den Vorsitz oder kann diesen an ein SGDV-Vorstandsmitglied delegieren.
4. Die Kandidatur für den Preis erfolgt durch einen Bewerbungsbogen. Die Bewerbungsbögen müssen schriftlich bis spätestens am 30. Juni 2024 erfolgen und sind beim Generalsekretariat der SGDV in einem verschlossenen Couvert mit dem Vermerk „Bewerbung Dermatologie aus ganzem Herzen“ einzureichen.
5. Der Preis wird nach Beschluss des Komitees an der Jahresversammlung der SGDV durch den Vorsitzenden des Preiskomitees und/oder den Präsidenten der SGDV bekanntgegeben und verliehen.
6. Die Beurteilung der für den Preis vorgelegten Projekte soll aufgrund von folgenden Kriterien erfolgen:
 - a. Der Nutzen für Patienten bzw. die Zugehörigkeit zu einer der in Punkt 2 genannten Kategorien
 - b. Die Relevanz der Initiative für die Dermatologie
 - c. Die Originalität oder der innovative Charakter
7. Die Teilnahme am Wettbewerb steht jedem in der Schweiz praktizierenden Dermatologen und Dermatologinnen offen, mit Ausnahme der Mitglieder des wissenschaftlichen Komitees der SGDV, sowie jene anderen, die direkt oder indirekt an der Konzeption dieses Preises beteiligt waren. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Bewerbung von einem einzelnen Dermatologen oder Dermatologin oder von einer Gruppe von Dermatologen und Dermatologinnen eingereicht werden kann. Die vorgeschlagenen Projekte müssen in der Schweiz stattfinden.
8. Verboten es die Umstände, so kann das Komitee von der Verleihung eines Preises absehen und die Preisverleihung aussetzen.

9. Gegen Entscheide des Komitees über die Preisvergabe können weder Einsprachen noch Rechtsmittel eingelegt werden.
10. Der Vorstand der SGD V macht rechtzeitig auf die Möglichkeit zur Bewerbung aufmerksam.
11. Dieses Preisreglement kann auf entsprechenden Antrag und nach Rücksprache mit dem Preisstifter durch Vorstandsbeschluss abgeändert werden. Dieses Preisreglement wurde an der Vorstandssitzung der SGD V vom 6. April 2017 angenommen.